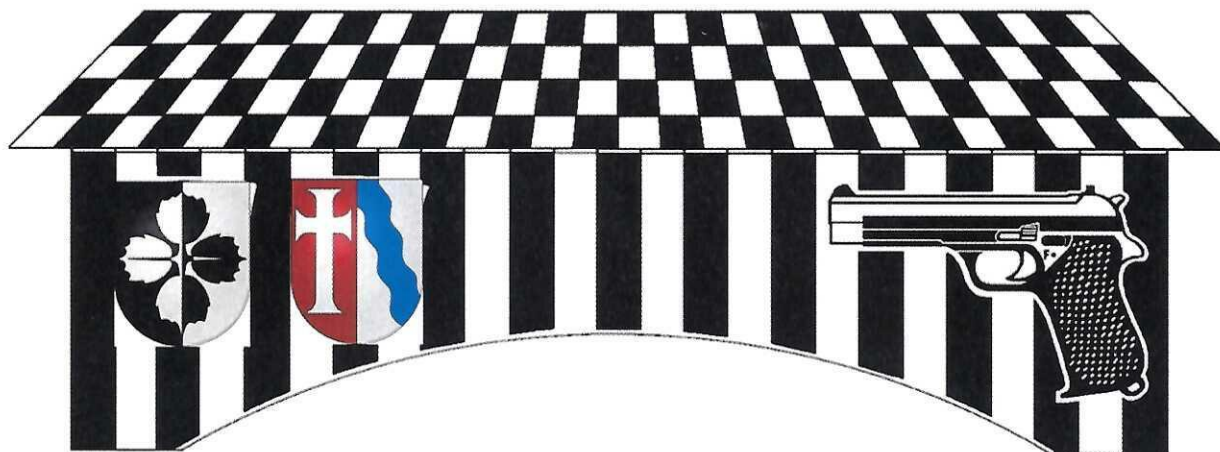




Gegründet 1930/1988

Statuten der Pistolenschützen Hasle-Rüegsau

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

Version	Ersteller	Datum	Anpassungen
1.3	Lippitz, Jörn	17.03.2026	Anpassungen gem. Kontaktstelle SAT/SSV-Admin
1.2	Lippitz, Jörn	13.01.2026	- Rückmeldung Vorstand Umlaufverfahren zu Statuten eingepflegt - Deckblatt erstellt - Formatierung angepasst
1.1	Lippitz, Jörn	30.12.2025	- Formatierungen angepasst - Rückmeldung Vorstand Umlaufverfahren zu Statuten eingepflegt
1.0	Lippitz, Jörn	26.12.2025	Überarbeitung der Musterstatuten des SSV auf Vereinsbedürfnisse
0.9	Brechbühl, Georg	25.12.2025	Erstellung erster Arbeitsversion nach SSV Musterstatuten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Artikel 1 – Name und Sitz	3
Artikel 2 – Zweck	3
Artikel 3 – Zugehörigkeit	4
II. Mitgliedschaft	4
Artikel 4 – Mitgliederkategorien	4
Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	4
Artikel 6 – Mitglieder	5
Artikel 7 – Ehrenmitglied	6
Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft	6
III. Organisation	6
Artikel 9 – Organe	6
Artikel 10 – Hauptversammlung	7
Artikel 11 – Zusammensetzung	7
Artikel 12 – Kompetenzen der Hauptversammlung	7
Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung	8
Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht	8
Artikel 15 – Abstimmungen	8
Artikel 16 – Wahlen	8
Artikel 17 – Vorstand	9
Artikel 18 – Kompetenzen	10
Artikel 19 – Amtsdauer	11
Artikel 20 – Vorstandssitzungen	11
Artikel 21 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	12
Artikel 22 – Annahme von Geschenken	12
Artikel 23 – Revisoren	12
Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe	13
Artikel 25 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	13
IV. Finanzen	13
Artikel 26 – Rechnungsjahr	13
Artikel 27 – Einnahmen	14
Artikel 28 – Ausgaben	14
Artikel 29 – Zeichnungsberechtigung	14
Artikel 30 – Haftung	14

Artikel 31 – Fonds und Stiftungen	14
V. Weitere Bestimmungen	15
Artikel 32 – SSV-Vorgaben.....	15
Artikel 33 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	15
Artikel 34 – Vereinsauflösung.....	15
VI. Schlussbestimmungen.....	15
Artikel 35 – Gleichstellung der Geschlechter.....	15
Artikel 36 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	16
Artikel 37 – Übergangsbestimmungen.....	16
Artikel 38 – Genehmigung und Inkraftsetzung	16

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Pistolenschützen Hasle-Rüegsau besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Die Pistolenschützen Hasle-Rüegsau wurden am 29. April 1930 als Pistolen- und Revolversektion der Schützengesellschaft Rüegsau gegründet und sind ab 28. Oktober 1988 selbständiger Verein.
- ³ Sein Sitz ist am Wohnort des Vereinspräsidenten.
- ⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- ¹ Der Verein «Pistolenschützen Hasle-Rüegsau» verfolgt folgenden Zweck:
 - a) er führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
 - b) er fördert den Schiesssport und das Schützenwesen;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) er organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch, sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) er bildet Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) er koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) er nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) er setzt sich für die Landesverteidigung ein.
- ² Die Pistolenschützen Hasle-Rüegsau erstellen zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzen diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- ³ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Pistolenschützen Hasle-Rüegsau grundsätzlich der Schiessstand Wintersei in Rüegsachachen zur Verfügung.
- ⁴ Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- ⁵ Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Der Verein «Pistolenschützen Hasle-Rüegsau» ist Mitglied:
 - a) des Emmentalischen Schützenverband (ESV);
 - b) des Berner Schiesssportverbandes (BSSV);
 - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.02.2.03.067 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverband (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein «Pistolenschützen Hasle-Rüegsau» kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied (A-, B-Mitglied);
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied;
 - d) Junioren;
 - e) Gönner.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche, in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im SAT-Admin aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.
- 5 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird. ZGB Art. 70, Abs. 2
- 6 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen kann, jedes Mitglied das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. ZGB Art. 75
- 7 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein

übergeordneten Verbände und die Anerkennung derer Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- ⁵ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- ⁶ Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- ⁷ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Mitglieder

- ¹ Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- ² Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss diesen Statuten;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.
- ³ Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen
 - (1) Anrede
 - (2) Nachname/Vorname
 - (3) Adressdetails
 - (4) Korrespondenzsprache
 - (5) Geburtsdatum
 - (6) Primäre E-Mail
 - (7) Mobilnummer Privat
 - (8) AHV-Nummer

- b) Teilnahme an der Hauptversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
- c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

Artikel 7 – Ehrenmitglied

- ¹ Ein Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn die Person sich mindestens zehn Jahre zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- ³ Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 6.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.
- ⁵ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung.

Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ² Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand, vorzugsweise dem Vereinspräsidenten anzuzeigen.
- ³ Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ⁴ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt;
 - b) dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - c) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt;
 - d) deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - e) wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.

III. Organisation

Artikel 9 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.

- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 10 – Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. ZGB Art. 64, Abs. 3
- ⁵ Der Vereinspräsident leitet die Hauptversammlung.

Artikel 11 – Zusammensetzung

- ¹ Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
- a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Junioren;
 - e) Vorstand;
 - f) Revisoren.
- ² Die Mitglieder haben persönlich zur Hauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 12 – Kompetenzen der Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach dem Gesetz und diesen Statuten zufallen.
- a) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1
 - b) Wahl der Stimmenzähler;
 - c) Genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung;
 - d) Genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - e) Nimmt den Jahresbericht des Vereinspräsidenten zur Kenntnis;
 - f) Nimmt den Jahresbericht des 1. Schützenmeister zur Kenntnis;
 - g) Nimmt den Jahresbericht des Juniorenleiters zur Kenntnis;
 - h) Nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - i) Genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - j) Genehmigt das Budget für das Folgejahr;
 - k) Genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - l) Entlastet den Vorstand;
 - m) Genehmigt das Jahresprogramm;
 - n) Entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;

- o) Wählt die Mitglieder des Vorstands;
- p) Wählt die Revisoren;
- q) Verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- r) Wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
- s) Genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- t) Genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste.
- 3 Der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.
- 4 Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand, vorzugsweise dem Vereinspräsidenten einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- 3 An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 4 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.

Artikel 15 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs.
- 3 Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 16 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- 3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs.
- 5 Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 17 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, welche von der Hauptversammlung zu wählen sind.
- 2 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 3 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) 1. Schützenmeister;
 - d) 2. Schützenmeister;
 - e) Juniorenleiter
 - f) Aktuar;
 - g) Schiesssekretär;
 - h) Kassier;
 - i) Munitionsverwalter;
 - j) Materialverwalter;
 - k) Beisitzer;
 - l) Anlagen- und Hüttenwart;
 - m) Standwart;
 - n) Revisor.
- 4 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- 5 Der **Vizepräsident** ist vollständiger Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und organisiert zudem den Besuch von auswärtigen Schiessanlässen
- 6 Der **1. Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Schiess- und Sicherheitsvorschriften. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.
- 7 Der **2. Schützenmeister** ist vollständiger Stellvertreter des ersten Schützenmeisters. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.
- 8 Der **Juniorenleiter** ist für die Ausbildung der Junioren verantwortlich. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Juniorenkurses. Gemäss den Vorschriften sind ihm die nötigen Schiesslehrer zuzuteilen. Er hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen.

- 9 Der **Aktuar** ist Protokollführer und Korrespondent. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er verschickt die Vorstands- und Hauptversammlungsprotokolle an die Vorstandsmitglieder, zudem sämtliche Schreiben an die Mitglieder. Er trägt die Publikation in die Presse. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten.
- 10 Der **Schiesssekretär** verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter sowie deren Weiterleitung an die vorgeschriebene Stelle
- 11 Der **Munitionsverwalter** verantwortet den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 12 Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er ist verantwortlich für die Organisation der ordentlichen Revision. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- 13 Der **Materialverwalter** verantwortet die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- 14 Die **Beisitzer** unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.
- 15 Der **Anlagen- und Hüttenwart** sorgt für die Scheibenanlage und deren Unterhalt. Er ist verantwortlich für die Ordnung im und um das Schützenhaus. Er orientiert den Vorstand rechtzeitig über eventuelle nötige Reparaturen.
- 16 Der **Standwart** führt die Standwirtschaft. Ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Führt eine einfache Kontrolle der Ein- und Ausgaben und legt diese zum Ende des Rechnungsjahres dem Präsidenten zur Kontrolle vor.
- 17 Die **Revisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 18 Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.
- 19 Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt den Vereinspräsidenten.
- 20 Der Vereinspräsident leitet die Vorstandssitzungen.
- 21 Ist der Vereinspräsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die vollständige Stellvertretung.
- 22 Ämterkumulation ist zulässig.
- 23 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlage des Belegs.

Artikel 18 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet, ergänzt und veröffentlicht das Jahresprogramm gem. den ortsüblichen Vorgaben;

- e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszweck benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Hauptversammlung das Antragsrecht;
 - j) bestimmt Personen die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben, über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr.
- ³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ⁴ Der Juniorenleiter ist für die Ausbildung der Junioren verantwortlich. Er organisiert und leitet den Juniorenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁵ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition. Er organisiert die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 19 – Amtsdauer

- ¹ Die reguläre Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- ² Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Hauptversammlung, im übernächsten Jahr.
- ³ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre in einem Amt nicht überschreiten.
- ⁴ Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- ⁵ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer. Für die Übergangszeit übernimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte.
- ⁶ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 20 – Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- ² Der Vereinspräsident lädt schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

- ³ Der Vereinspräsidenten ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- ⁴ Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Vereinspräsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- ⁵ Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 21 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Vereinspräsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Vereinspräsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- ⁷ Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 22 – Annahme von Geschenken

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 23 – Revisoren

- ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- ² Die beiden Revisoren verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- ³ Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten.

- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss, welche unter Ziffer 4 thematisiert, sind muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht, so hat der Vorstand eine neue, ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen an der mindestens durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen werden kann.
- 6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- respektive Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 25 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 26 – Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 27 – Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Beiträge vom Schiesswesen ausser Dienst (Bund)
 - c) Beiträge vom Sportfond
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Spenden;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Rechnungsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Artikel 28 – Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- ³ Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 29 – Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 30 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 31 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 32 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 33 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

- ¹ Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132).
- ² Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 34 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.
- ² Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- ³ Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ⁴ Bildet sich innerhalb von zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an das Schweizer Schützenmuseum in Bern.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 35 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 36 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- ¹ Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 37 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 38 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 19.02.2026 an der Hauptversammlung des Vereins in Rüegsbach genehmigt.
- ² Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Emmentalischen Schützenverband und durch die kantonale Militärbehörde.

Rüegsauschachen, 02.05.2026

Ort Datum

Für die Pistolenschützen Hasle-Rüegsau:


.....
Vereinspräsidenten


.....
Aktuar

Genehmigt:

Emmentaler Schützenverband

Enggistein, 20. Mai 2026


Adrian Junker, Präsident

Huttwil, 30. Mai 2026

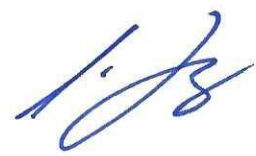

Christa Röthlisberger, Sekretärin

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Bern, 10. Juni 2026


Dr. Stephan Zellmeyer
Amtsvorsteher